

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	<b>23. März 2009</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-5890/7-2009</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG);

**Stellungnahme**

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG – I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)**

**Radetzkystraße 2  
1031 WIEN**

per e-Mail an: [begutachten@bmg.gv.at](mailto:begutachten@bmg.gv.at)

Zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2009 bis längstens 23. März 2009 zur Stellungnahme übermittelten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Die im Gegenstand zur Stellungnahme eingeräumte Frist von wenigen Tagen umfasst nicht einmal ein Viertel der nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus den Ämtern der Landesregierung mindestens einzuräumenden Begutachtungsfrist. Aus diesem Grund sind aus der Sicht des Amtes der Kärntner Landesregierung dem gegenständlichen Begutachtungsverfahren grundsätzliche Vorbehalte entgegenzubringen.
2. Inhaltlich ist im Hinblick auf die Kostenfolgen vor allem auf die geplante Streichung von § 61 Abs. 4 LMSVG einzugehen, womit die bisher kostenpflichtigen Kontrollen (Routinekontrollen) in Kärnten für ca. 400 Einzelhandelsbetriebe für die Unternehmer kostenfrei werden sollen. Dem Land Kärnten entfallen dadurch ca. € 93.600,-, bezogen auf den Bereich Fleischzerlegung und Bearbeitung im Einzelhandelsbereich, also Mittel mit denen die amtlich beauftragten Tierärzte mit diesen Kontrollen betraut werden können.

Die gegenständliche Gesetzesänderung muss daher schon aus diesem Grund abgelehnt werden, zumal auch die Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen, dass durch

dieses Bundesgesetz für Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen, unzutreffend sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst



Datum:	<b>23. März 2009</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-5890/7-2009</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	050 536 – 30201
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG);

**Stellungnahme**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
E-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sowie das Tierseuchengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2009 – Beitrag BMG), übermittelt.

**Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig